

# Sport- Spiel- Verein Köpenick- Oberspree e.V.

## Fußball-Turnen-Angeln-Kegeln-Tanz



### Beitragsordnung der Abteilung Fußball des SSV Köpenick-Oberspree e.V.

#### § 1 Mitgliedsbeiträge

Die Abteilung Fußball des SSV Köpenick- Oberspree erhebt pro Monat Mitgliedsbeiträge gemäß der Vereinssatzung. Diese wurden durch die Mitgliederversammlung wie folgt festgesetzt:

##### 1. Ordentliche Mitglieder, älter als 18 Jahre

- a. aktive Mitglieder € 20,- pro Monat
- b. ruhende bzw. passive Mitglieder € 10,- pro Monat siehe § 3 Absatz 5
- c. fördernde Mitglieder € 10,- pro Monat
- d. Ehrenmitglieder, Beitrag ist freigestellt
- e. Arbeitslose bzw. ALG Empfänger € 10,- pro Monat

##### 2. Jugendliche Mitglieder, Auszubildende, Studenten

aktive Mitglieder € 15,- pro Monat

**Nachweise für Arbeitslosengeldempfang, Auszubildendenvergütung und Studentenausweis sind unaufgefordert vorzulegen, und zwar jährlich bzw. halbjährlich und bei Veränderungen.**

Ohne Vorlage des Nachweises wird der volle Beitrag erhoben.  
Veränderungen sind unverzüglich dem Vorstand schriftlich mitzuteilen

#### § 2 Aufnahmegebühren

Die Abteilung Fußball des SSV Köpenick- Oberspree erhebt bei jedem Neumitglied und Wiedereintritt eine einmalige Aufnahmegebühr von

- € 15,- für Erwachsene und
- € 15,- für Jugendliche.

#### § 3 Besondere Bestimmungen

- 1. Mitglieder, die den für sie maßgeblichen gesamten Jahresbeitrag bis spätestens 31.01 des Kalenderjahres entrichten, müssen nur 11/12 des Jahresbeitrages entrichten. Dies gilt jedoch nur, wenn das Mitglied keine Beitragsrückstände hat
- 2. Die Bezahlung der Beiträge hat per Überweisung auf das Konto der Abteilung Fußball zu erfolgen. Grund ist eine bessere und einfachere Buchführung.  
Barzahlungen werden nur in besonderen Fällen entgegengenommen.
- 3. Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung mit mehr als 3 Monate im Rückstand sind, werden vereinsintern vom Trainings- u. Spielbetrieb suspendiert.
- 4. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gelten solange als jugendliche Mitglieder im Sinne der Beitragsordnung, wie sie im Jugendbereich wettkampfmäßig aktiv sind.
- 5. Anträge auf ruhende bzw. passive Mitgliedschaft sind schriftlich beim Vorstand einzureichen und erst nach dessen Bestätigung gültig.

#### § 4 Finanzordnung

Der Vorstand wird ermächtigt, im Rahmen einer Finanzordnung für besondere Anlässe Umlagen zu erheben. Diese müssen allen Mitgliedern durch Aushang oder Internetveröffentlichung mitgeteilt und entsprechend begründet werden.

#### § 5 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt ab 01.01.2024 in Kraft.